Zu Nr. 112 der Livländischen Gouvernements-Zeitung.

Den 3. October 1860.

Vom Livländischen Kameralhofe werden Diejenigen, welche Willens sein sollten die bei der Dünamündeschen Festungs-Artillerie von 22 Mörser-Lafetten vorhandenen 715 Pud Gußeisen zu kaufen, hiedurch aufgefordert, zum Torge am 14. und zum Peretorge am 18. October d. J. zeitig und spätestens bis 1 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe, in dessen Kanzellei die desfallsigen Bedingungen täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, eingesehen werden können, sich zu melden, und die gehörigen Saloggen auf den zehnten Theil der Podrädsumme bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen. Nr. 9912.

Riga-Schloß, den 28. September 1860.

Für den Livl. Vice-Gouverneur:

Aelterer Regierungsrath B. Poorten.

Aelterer Secretair A. Blumenbach

Къ № 112 Лифл. Губернскихъ Вѣдомостей.

3. Октября 1860 г.

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ купить 715 пудовъ чугуна, состоящаго при Динаминдской Крѣпостной Артиллеріи отъ 22 мортирныхъ станковъ съ тѣмъ, чтобы явились въ сію Палату къ торгу 14 и къ переторжкѣ 18. Октября сего года заблаговременно и не позже 1 часа по полудни и представили надлежащіе залоги, равняющіеся 10% покупной суммы при особыхъ объявленіяхъ; условія же по сей покупкѣ можно читать въ Канцеляріи Палаты ежедневно кромѣ воскресныхъ и табельныхъ дней. № 9912.

Рига, 28. Сентября 1860 года.

За Лифл. Вице-Губернатора:

Старшій Совѣтникъ Б. Поортенъ.

Старшій Секретарь: А. Блюменбахъ.

ПРИЛОЖЕНИЕ

ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 3. Октября 1860. № 112. Montag, den 3. October 1860.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Das Recht der Bierbrauerei in Riga.

(Schluß.)

Auf dem für die Entwerfung neuer Gesetze vorgeschriebenen Wege gelangte demnächst der Gesetzesentwurf in Betreff des Brauereiwesens in Riga an den Reichsrath, welcher das Gutachten abgab, daß in Ergänzung der betreffenden Artikel des Accise-Reglements und des Provinzialrechts der Ostseegouvernements zu verordnen sei: „das Recht in der Stadt Riga und deren Vorstädten Bier zu brauen und Brauereien zu haben steht Allen, die solches wünschen sollten, auf Grundlage der in dem Handels- und Fabrik-Reglement (Swod Bd. XI) enthaltenen Bestimmungen zu. Auf derselben Grundlage darf auch die gegenwärtig bestehende Rigasche Brauer-Compagnie, ohne irgend ein exclusives Recht, die Bierbrauerei fortsetzen; alle obligatorischen Abgaben zum Besten der Brauer-Compagnie sind aufzuheben, welcher Letzteren es übrigens unbenommen bleibt, von ihren Gliedern freiwillige Darbringungen anzunehmen und aus diesen den Wittwen und Waisen der Compagnie-Glieder zu verabreichen.“ Dieses Reichsraths-Gutachten ist am 16. November 1859 der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt worden. (cf. Ukas des Dirig. Senats v. 4. Dec. 1859, Nr. 54,841.)

Aus dem Obigen ergiebt sich, daß das Recht, in Riga Bier zum Verkauf zu brauen, ausschließlich zuerst die Rigasche Bürgergemeinde d. h. die Glieder der großen und kleinen Gilde, sodann diese Bürgergemeinde und die gegründete Rigasche Brauer-Compagnie, hierauf diese Brauer-Compagnie allein, als Corporation verarmter Glieder beider Gilden und endlich die Brauer-Compagnie ohne Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse ihrer Glieder gehabt, und daß das Allerhöchst am 16. Nov. 1859 bestätigte Reichsrathgutachten das Brauereirecht in Riga Allen, unter Beobachtung der in in dem Handels- und Fabrik-Reglement enthaltenen Bestimmungen freigegeben hat.

Abgesehen davon, daß in der Aufhebung des ausschließlichen Brauereirechts der Brauer-Compagnie, selbstverständlich auch die Aufhebung des desfallsigen ursprünglichen Privilegii der Rigaschen Bürgergemeinde enthalten ist, einestheils weil Letztere gar nicht mehr in fraglicher Beziehung privilegirt gewesen ist und anderntheils, weil obiger in den Art. 660 Anm. 2 Bd. V Accise Regl. Forts. III übergangener Allerhöchster Befehl keinerlei Restitution zum Besten der Bürgergemeinde ausspricht und Privilegien nicht präsumirt werden dürfen, folgt solches aus dem Allerhöchsten Befehle selbst; denn es soll nunmehr das Recht der Bierbrauerei Jedem, der dieses Recht in Anspruch nehmen will, unter Beobachtung der in dem Handels- und Fabrik-Reglement enthaltenen Bestimmungen freistehen; diese Bestimmungen aber verleihen ausdrücklich (besonders im Art 77 u. 90 Anm. Bd. XI Handels-Regl.) die Bierbrauereibefugniß den Kaufleuten und verweisen (cf. Art. 51 Anm. 1 Bd. XI Fabrikregl.) hinsichtlich der Errichtung und Unterhaltung von Brauereien auf das Accise-Reglement, welches im Art 380 den Edelleuten, Beamten, Kaufleuten aller Gilden und den mit einem Handelspatente versehenen Meschtschanins und Bauern ausdrücklich das Recht zuspricht, Bier, Meth und Porter ohne alle Einschränkung zu brauen.

In einigem Zusammenhange hiemit steht die Frage, ob nunmehr auch die Einfuhr fremden Bieres in die Stadt Riga und deren Recognitionsbezirk, selbstverständlich nach Erlegung der Stadt- und Kronsaccise, sowol zum eigenen Gebrauch als auch zum Verkauf gestattet erscheint. Wenngleich diejenigen Festsetzungen, welche den Zweck hatten die Rigasche Bürgergemeinde und die Brauer-Compagnie vor Beeinträchtigung und Eindrang zu schützen, jegliche Einfuhr fremden Bieres zum Verkauf verboten und mit Confiscation bedrohten, so ist nicht mit Sicherheit zu entnehmen, ob die Einfuhr fremden Bieres zum eigenen Gebrauch ursprünglich gestattet oder verboten war. Ein derartiges strictes Verbot bestand übrigens nicht, und wenn sowol den Edelleuten, Landsassen und Bürgern gestattet war, zum eigenen Bedarf Bier zu brauen oder, wie es in der Brauordnung heißt, Keinem in der Stadt das Brauen ad usum domesticum benommen sein sollte, so möchte hierin auch eine weitere Befugniß, die der Einfuhr fremden Bieres gegen Erlegung der Accise, liegen, wie eine solche namentlich in Betreff der Edelleute bisher statthaben durfte. Was aber seither zweifelhaft erschien, wurde mittelst Patents vom Jahre 1820 Nr. 26 in Gewißheit gestellt, indem durch Ausdehnung des für Esthland emanirten Ukases des Dirigirenden Senats vom 12. Febr. 1820 auch auf Livland die Einfuhr von Bier aus den Kreisen in die Städte zum eigenen Gebrauch der Stadteinwohner und Beamten mit Zahlung der Accise gestattet wurde. Dennoch hat die Praxis in Riga bald solche Einfuhr zugelassen, bald, wie unter Andern in neuester Zeit, verboten. Durch die gegenwärtige Freigebung der Bier-Production hat dieses Gewerbe den bisherigen Charakter eines Monopols gänzlich verloren und erscheint somit die Einfuhr fremden Bieres aus den

Kreisen und andern Städten nach Riga zum eigenen Bedarf und zum Verkauf wie die jeder andern Waare sowol zulässig, als auch wünschenswerth, einerseits weil dadurch die Einnahmen der Stadtcasse aus der Stadtaccise und die Einnahmen der Rigaschen Stadtgemeinde, welche von der Krone das Recht der Kronsaccise-Erhebung gepachtet hat, aus der Kronsaccise einen Zuwachs erhalten und andererseits, aus der dadurch gegenüber den städtischen Brauern erwachsenden Concurrenz, das Publicum hinsichtlich des Preises und der Güte des Bieres Vortheile haben würde.

***

Объявленіе.

С. Петербургская Община Сестеръ Милосердія, состоящая подъ Высочайшимъ покровительствомъ Государыни Императрицы, принявъ отъ усердія благотворителей нѣкоторыя общеполезныя сочиненія и географическій атласъ, съ соизволенія Его Императорскаго Высочества, Попечителя своего, Принца Ольденбургскаго, покорнѣйше проситъ всѣхъ соревнующихъ благотворенію, — выпискою отъ Общины означенныхъ изданій, оказать содѣйствіе свое, къ подкрѣпленію способовъ содержанія Богоугоднаго заведенія. Всякая таковая лепта будетъ принята Общиною съ глубокою признательностію, а требованныя книги высланы съ перво-отходяшею почтою. Пожертвованныя въ 1860 году Общинѣ книги суть слѣдующія:

Отвѣты на главнѣйшія возраженія противъ Вѣры истинной. Изданіе 1860 года. Напечатанное въ 16-ю долю листа на веленевой бумагѣ. Цѣна зка эзем. 50 коп. сер.. и съ пересылкою во всѣ города. — Взаимныя обязанности христіанскихъ супруговъ, или руководство къ временному и вѣчному благополучію въ супружеской жизни. Сочиненіе Священника Русской Миссіи въ Стокгольмѣ, Магистра Толмачева. С. п. б. 1860 г. Цѣна за экземп. 50 коп. сер. и съ пересылкою во всѣ города. — Подвижники Благочестія, процвѣтавшіе на Синайской горѣ и въ ея окрестностяхъ. С. П. Б. 1860 года. Цѣна за экземп. 75 коп. сер. и съ пересылкою во всѣ города. — Утѣшеніе въ смерти близкихъ сердцу. С. Петербургской 3-й Гимназіи Священника Константина Добронравина. Изданіе второе, дополненное. С. П. Б. 1859 г. Цѣна 50 коп. сер. и съ пересылкою во всѣ города. — Сельскія бесѣды для народнаго чтенія. Цѣна 1 руб. сер., съ пересылкою во всѣ города. — Географическій Атласъ всѣхъ частей свѣта, составленный Штилеромъ. Переводъ съ нѣмецкаго, свѣренный съ новѣйшими Курсами Географіи, принятыми въ руководство въ учебныхъ заведеніяхъ. Изданіе второе, исправленное и дополненное. Кораблева и Сирякова, гравированное на мѣди А. Н. Чайскимъ. С. П. Б. 1860 г. Цѣна за экземпляръ, отпечатанный на лучшей бумагѣ и тщательно иллюминованный, 2 руб. с. съ пересылкою. — Исторія всеобщая, въ разсказахъ для дѣтей. Сочиненіе Ламе-Флери. Переводъ съ французскаго. 10 частей въ 6 томикахъ. Изданіе Кораблева и Сирякова. С. П. Б. 1858 и 1860 года. Цѣна за всѣ 10 частей пять рублей сер., и съ пересылкою во всѣ города.

Община Сестеръ Милосердія проситъ требованія на вышеозначенныя книги и карты адресовать слѣдующимъ образомъ: въ С. Петерб. Общину Сестеръ Милосердія. За прилагаемыя деньги 00 руб. 00 коп. благоволитъ Община выслать такія то книги и географическія карты и по стольку-то экземпляровъ каждой, адресуя ихъ въ городъ №. губерніи, на имя такого то, прописывая все это разборчивѣе. За почтовую пересылку поименованныхъ въ этой программѣ книгъ и картъ ничего не прилагается; по каждому требованію книги и карты отсылаются изъ Общины съ первоотходящею почтою. Цѣны означены на серебро.

Kleinere Mittheilung.

Ursprung der Nutzpflanzen. Das Wochenblatt der k.k. steiermärkischen L. G. bringt Folgendes nach dem „Musée des sciences." Der Krapp ist aus dem Morgenlande zu uns gekommen; der Sellerie stammt ursprünglich aus Deutschland, der Kastanienbaum aus Italien, die Zwiebel aus Egypten, der Tabak aus Virginien, die Nessel aus Europa, die Citronen aus Griechenland. Die Steck- und Runkelrüben kamen von den Ufern des Mittelmeeres, wogegen man von der gewöhnlichen Rübe glaubt, daß sie aus Deutschland stamme. Der Waizen wurde von den

Hochebenen Central-Thibets zu uns gebracht, wo die ursprüngliche Pflanze jetzt noch unter der Form eines kleinen Grases vorhanden ist und Körner trägt, die nicht so groß sind, wie unsre Getreidearten (?). Den Ursprung des Reises leitet man aus dem südlichen Afrika her, von wo er nach Indien verpflanzt wurde, um von dort nach Europa und Amerika überzugehen. Der Hafer wuchs anfangs im nördlichen Afrika; der Roggen kommt aus Sibirien; die Petersilie war zuerst in Sardinien bekannt. Der Birn- und Apfelbaum sind europäische Pflanzen. Der Spinat wurde zuerst in Arabien angebaut. Der Helianthus oder die Sonnenwende ward aus Peru eingeführt. Der Maulbeerbaum ist ursprünglich in Persien zu Hause. Der Kürbis ist wahrscheinlich eine Pflanze der östlichen Länder. Die Haselnuß und die Pfirsiche kamen ebenfalls aus Persien zu uns. Die Gurken bezogen wir aus Ostindien, die Quitte von der Insel Kreta, das Radieschen aus China und Japan. Die Erbsen kommen, vermuthet man, aus Egypten, eben so die Kresse und der Anis, den man gleichfalls im griechischen Archipelagus fand. Der Rettig kommt aus Südeuropa, wird aber besonders gut angebaut im Großherzogthume Baden und in der Umgegend von Straßburg. Die Koriander wächst im wilden Zustande am Mittelmeere. Die Reseda, der Färber (Färbeginster) ist dem Süden Deutschlands eigenthümlich. Die Topinambur (welche die Engländer „Jerusalemer Artischocke" nennen), ist ein Erzeugniß Brasiliens. Der Hanf kommt ursprünglich aus Indien und Persien. Die Moosbeere findet sich im wilden Zustande eben sowohl in Europa wie in Amerika. Die Pastinaka soll ursprünglich aus dem Süden Europas stammen. Der Raps und der Kohl wachsen im wilden Zustande in Sicilien und in der Umgegend von Neapel. Der Buchweizen (Schwarzkorn) kommt aus Sibirien und der Tartarei. Die Hirse wurde zuerst in Indien und in Abyssinien bekannt. Gerste findet man im wilden Zustande in den Himalaya-Gebirgen. Der Hopfen, der Senf und der Kümmel sind in Deutschland heimisch. Der Kirsch-, Pflaumen-, Oel- und Mandelbaum kamen aus Kleinasien zu uns (?). Im Allgemeinen läßt sich annehmen, daß die Möhre aus Asien zu uns gebracht wurde; einige Schriftsteller aber behaupteten, sie sei ein Naturerzeugniß der Küsten des Mittelmeeres, wie die Steckrübe.

(Polytechn. Centralb.)

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 3 Uhr.)				
2024	Engl. Brg. „Normal"	Wattson	Copenhagen	Ballast	Ordre
2025	Schwed. Schn. „Josefina"	Johannson	Malmö	"	Westberg & Co.
2026	Russ. Brg. „Nicolai u. Daniel"	Berendsen	Hull	Kohlen	Renny & Co.
2027	Preuß. Brk. „Europa"	Boldt	Antwerpen	Ballast	Pychlau
2028	Schw. Schl. „Speculation"	Lindgren	Kiel	"	Sengbusch
2029	Han. Sn.-Glt. „Hermann"	Abrams	Dundee	"	Ordre
2030	Engl. Brg. „Weardale"	Leslie	Bridport	Gravel	"

Ausgegangene Schiffe 1840; angekommene Strusen 528.

Bekanntmachungen.

Sämmtliche Herren Eichenholzhändler werden hiermit aufgefordert, ihre Eichenhölzer vor Sturm und hohem Wasser zu sichern, indem das Amt für dadurch entstehenden Schaden nicht haftet.

Den 1. October 1860.

Das Amt der Eichenholz-Wraaker.

Philipp Dörr,
Eichenholz-Schreiber. 2

Engagement-Gesuch.

Ein gebildeter junger Mann, Ausländer, Function Mechaniker, ist exact im Maschinenbau, Dampfsägerei verbunden mit Mehl-Mühle und Papier-Fabrik 2c., sucht ein seinen Fähigkeiten angemessenes Engagement. Auskunft ertheilt die Expedition dieses Blattes.

Localveränderung.

Ludwig Petersen, Bildhauer, wohnt gegenwärtig 1. Kurmanow-Damm, Haus Mecklenburg, Nr. 7.

Angekommene Fremde.

Den 3. October 1860.

Stadt London. Hr. Kaufmann Günther von Mitau; Hr. Gutsbesitzer v. Drewnik aus Livland; Hr. Consul Conze von Pernau; Hr. Dr. Holdt von Dorpat.

St. Petersburger Hotel. Hr. Russisch-Kaiserlicher Minister in Belgien Fürst Orloff von Belgien; Hr. v. Berg, Hr. dimitt. General v. Berg, HH. A. und J. v. Pander, Hr. Graf Borch, Hr. Graf Medem, Hr. Baron Rönne, Hr. Pastor Eckmann aus Livland; Hr. Baron Laudohn, Hr. Fabrikbesitzer Spatz, Hr. Gutsbesitzer Lezius, Hr. Candidat Löwen, Hr. erbl. Ehrenbürger Rosenpflanzer, Hr. Hauslehrer John aus dem Auslande; Hr. Baron Behr, Hr. v. Hahn aus Kurland; Hr. Baron Toll aus Esthland; Hr. Kaufmann Erdmann von Mitau; Hr. Kaufmann Sewig von St. Petersburg; Fräul. Rosse von Kreutzburg.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 28. Sept. 1860.

	pr. 20 Garnitz.		
Buchweizengrütze	4	3	50
Hafergrütze		—	—
Gerstengrütze	2	60	—
Erbsen	2	—	—
	per 100 Pfund.		
Gr. Roggenmehl	2	2	20
Weizenmehl	4	4	50
Kartoffeln pr. Tschet.		70	90
Butter pr. Pud	7	7	60
Heu „ „ K.		30	35
Stroh „ „ „		—	25
	per Faden.		
Birken-Brennholz	5	50	—
Birken- und Ellern-		—	—
Ellern- per Faden	4	30	—
Fichten-		4	30
Grehnen-Brennholz	3	20	—
Ein Faß Brandwein am Thor:			
$\frac{1}{2}$ Brand	7	7	25
$\frac{2}{3}$ Brand	12	11	75
	per Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf			$27\frac{3}{7}$
Ausschußhanf		—	$26\frac{2}{7}$
Paßhanf		—	26
„ schwarzer		—	—
Tors		—	—
Drujaner Reinhanf		—	—
„ Paßhanf		—	—
„ Tors		—	—

	per Berkowez von 10 Pud.	
Flachs, Kron-	46	
„ Wrack-	42	—
Hofs-Dreiband	42	—
Livländ. „	—	—
Flachshede	—	—
Lichttalg, gelber	—	—
„ weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Talglichte per Pud	6	—
	per Berkowez von 10 Pud.	
Seife	38	—
Hanföl	—	—
Leinöl	34	—
Wachs per Pud	$15\frac{1}{2}$	16
	per Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen	18	21
Neshinscher Taback	—	—
Bettfedern	60	115
Knochen	—	—
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße		—
Säeleinsaat per Tonne	$11\frac{1}{4}$	$12\frac{1}{2}$
Thurmsaat per Tschet.	$11\frac{1}{4}$	$12\frac{3}{4}$
Schlagsaat 112 ℔	—	—
Hanfsaat 108 ℔	—	—
Weizen à 16 Tscht.	—	—
Gerste à 16 „	—	—
Roggen à 15 „		$96\frac{1}{2}$
Hafer à 20 Garz.	1 20	25

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	$176\frac{1}{2}$	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	32	S.H.Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	$36\frac{5}{16}$	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	379	Cent.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 26.	27.	28.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
$4\frac{1}{2}$ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	103	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	99	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	$100\frac{1}{4}$	„
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	90	„
5 pCt. Reichs Bank-Billete	„	„	„	100	„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 26.	27.	28.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	$100\frac{1}{4}$	„
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	$100\frac{1}{2}$
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	„	„	„	„	„
Bankbillete	„	„	„	„	„
$4\frac{1}{2}$ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.		„	„	„	„
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. $37\frac{1}{2}$	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga den 3. October 1860. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvenements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Fretags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendun durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 112. Понедѣльникъ, 3. Октября — Montag, 3. October **1860.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen
der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Uebersetzt aus dem Russischen.

Auf der Original-Urkunde ist von Seiner Majestät dem Kaiser eigenhändig geschrieben: „Zu vollziehen“.
Auf dem Dampfboot Alexandria den 29. Juli 1860.

Reglement über die Ertheilung von Pässen an Ausländer, die über die europäische Grenze nach Rußland kommen und im Reiche ihren Aufenthalt nehmen.

1) Ausländern steht der Eintritt in Rußland frei, sowohl mit Pässen, die nach den Artikeln 486 und 498 des Paß-Reglements ausgestellt sind, als auch mit National-Pässen und Wanderbüchern, die von Russischen Gesandtschaften und Consulaten visirt sind, auch diejenigen nicht ausgenommen, auf denen während des früheren Aufenthaltes der Ausländer in Rußland schriftlich vermerkt worden ist, daß auf Grund dieses Documentes ein besonderer Russischer Legitimations-Schein ausgestellt ist, doch darf die Frist nicht abgelaufen sein. Zur Rückkehr eines Ausländers nach Rußland mit einem nicht abgelaufenen Schein sind keine neuen Visa von Seiten unserer Gesandtschaften und Consulate erforderlich. Ausländer können auch über die Grenzen des Reiches eingelassen werden mit Pässen, die ihnen in Rußland zur Reise ins Ausland gegeben sind, aber solche Pässe müssen von unseren Gesandtschaften oder Consulaten visirt sein, und es darf vom Tage ihrer Ausfertigung nicht mehr als ein Jahr verflossen sein.

2) Ausländischen Israeliten, besonders den Commissionairen bedeutender auswärtiger Handelshäuser, ist es erlaubt die bekannten Manufactur- und Handelsplätze Rußlands zu besuchen und eine gewisse, genauer zu bestimmende Zeit daselbst zu bleiben. Dem Ministerio des Innern steht das Recht zu über die Bittschriften besagter Israeliten in dieser Hinsicht definitiv zu entscheiden, jedoch den Banquier's und den Chefs bekannter, bedeutender Handelshäuser können die Gesandtschaften und Consulate, auch ohne vorläufige Entscheidung des Ministeriums der innern Angelegenheiten, nach den allgemeinen Bestimmungen, hinsichtlich der nach Rußland kommenden Ausländer, Pässe zur Reise nach Rußland ausstellen und visiren, aber mit der Bedingung, daß jede Ausfertigung und Visirung von Pässen für solche Israeliten zur Kenntniß des Ministeriums des Innern und der III. Abtheilung der eigenen Kanzellei Seiner Majestät des Kaisers gebracht werde.

3) Jeder mit einem gesetzlichen Paß nach Rußland gekommene Ausländer muß sich in der ersten auf seinem Wege liegenden Gouvernements-Stadt bei dem Chef des Gouvernements melden und erhält nach Vorzeigung seines Passes, mit dem er nach Rußland gekommen ist, an Stelle desselben einen Paß zum Aufenthalt und zum Reisen innerhalb des Reiches nach den weiter angegebenen Bestimmungen über die Ausfertigung solcher Pässe.

Bemerkung. Ausländer, die zur See in Hafenstädten anlangen, erhalten die Pässe zum Aufenthalte im Reiche von den dortigen Stadtvorstehern und von den Gouverneuren, wenn es solche in jenen Städten giebt.

4) Ausländer, die über das Königrich Polen oder über Finnland ins Reich kommen, können zum Aufenthalte im Reiche von dem Warschauer Kriegs-General-Gouverneur oder dem Finnländischen General-Gouverneur Pässe erhalten oder sich mit ihrem National-Passe bis an ihren Bestimmungsort im Reiche begeben.

5) Ausländer, welche aus Grenzorten mit der leichten oder schweren Post und in der Folgezeit mit der Eisenbahn ankommen, sind von der Verbindlichkeit befreit, ihre Pässe in den auf ihrem Wege liegenden Gouvernements-Städten, durch welche sie im Postwagen oder auf der Eisenbahn reisen, anzugeben, und können mit ihren ausländischen Pässen bis zu den Punkten reisen, bis wohin sie Plätze in der Post oder auf der Eisenbahn genommen haben.

6) Ausländern, welche mit Pässen ihrer Regierungen oder mit Wanderbüchern ankommen, die von unseren Gesandtschaften oder Consulaten visirt sind, werden die National-Pässe und Wanderbücher nicht abgenommen, — sondern bei der Ausfertigung der denselben zu ertheilenden Russischen Pässe zum Aufenthalt im Reiche, wird auf den National-Pässen und Wanderbüchern schriftlich vermerkt: „auf Grundlage dieses Passes ist ein besonderer Russischer Legitimations-Schein ausgestellt“; dieser Aufschrift wird das Siegel beigedrückt.

7) Zeigt ein Ausländer den ausländischen Paß, mit welchem er nach Rußland gekommen ist, vor, um einen

Paß zum Aufenthalt im Reiche zu erhalten, so muß er Auskunft geben über seinen Stand, Tauf- und Familiennamen, über seine Unterthanenschaft, über seinen Geburtsort, über die Zeit seiner Ankunft im Reiche, über den Zweck seiner Reise, welcher Confession er angehört, ob er verheirathet, ledig oder Wittwer ist, ob er mit seiner Familie reist, und in diesem Falle müssen alle ihn begleitenden Personen genannt werden, mit der Angabe ihres Alters; endlich wird das Signalement des Ausländers aufgenommen. Diese Aussagen werden nur von denjenigen Ausländern gefordert, in deren Pässen die erforderliche Auskunft nicht gegeben ist; dieselben können mit der eigenhändigen Unterschrift der Ausländer versehen werden, wenn sie damit einverstanden sind.

Aehnliche Angaben müssen von den Personen gemacht werden, die in einem gemeinschaftlichen Familien-Passe mit dem Vorzeiger zugleich aufgeführt sind, falls diese Personen einen besoderen Paß zu erhalten wünschen.

Bemerkung 1. Diese Vorschrift verpflichtet nicht jeden Ausländer, sich auf jeden Fall in der Kanzellei des Gouverneurs zu melden; im Fall einer Krankheit oder, wenn es angesehene Leute sind, können, Ausländer ihren Paß zum Vorzeigen durch Andere übersenden, und die nothwendigen Aussagen können in ihrer Wohnung gemacht werden. — Diese Bemerkung bezieht sich gleichfalls auf die §§ 3 und 13 dieser Verordnung.

Bemerkung 2. Die Chefs der Grenz-Gouvernements und die Stadtvorsteher schicken wöchentlich das Verzeichniß aller über die Grenze gekommenen Ausländer in die III. Abtheilung der eigenen Kanzellei Sr. Majestät des Kaisers, mit Hinzufügung der von jedem Ausländer gegebenen Auskunft. — Den Chefs der Gouvernements bleibt es überlassen, ihre Anstalten zu treffen, daß wöchentliche Verzeichnisse aller über die Grenz-Orte, die von der Gouvernements-Stadt entfernt liegen, eingetroffenen Ausländer durch die Grenz-Zoll-Aemter direct in die III. Abtheilung eingeschickt werden.

Bemerkung 3. Die vorerwähnten Angaben sind nur das erste Mal, wenn ein Ausländer die Grenze überschreitet, bei Verabfolgung des Passes erforderlich.

8) Pässe zum Aufenthalt und zu Reisen im Reiche werden den Ausländern auf Stempelpapier zu 2 Rubel Silber, auf ein Jahr ausgestellt. Der Ausländer ist verpflichtet nach Ablauf der benannten einjährigen Frist sich einen neuen Paß von dem Chef desjenigen Gouvernements, in dessen Grenzen er sich beim Ablauf jener Frist aufhält, — zu erbitten.

Bemerkung 1. Die Jahrespässe für Ausländer können auf Stempelpapier entweder geschrieben oder gedruckt sein. In den Gouvernements-Druckereien werden sie nur in Russischer Sprache gedruckt; aber anstatt des jetzt auf dem zweiten Bogen des Passes befindlichen kurzen Inhalts desselben in mehreren fremden Sprachen, wird die in diesen Sprachen besonders abgedruckte Paßvorschrift an den Paß angeheftet.

Bemerkung 2. Ausländische Israeliten, welche nach Orten reisen, wo Israeliten im Allgemeinen feste Wohnsitze haben, erhalten Pässe mit der Bezeichnung, daß dieselben nur für die zum beständigen Aufenthalte von Israeliten bestimmten Orte Gültigkeit haben.

9) In jedem Passe eines Ausländers wird angeführt: wohin er als Unterthan gehört, ferner sein Geburtsort, Stand, Tauf- und Familiennamen und zu welcher Religion er sich bekennt; ist der Ausländer nicht in Rußland geboren, sondern aus dem Auslande gekommen, so wird angemerkt, in welchem Jahre und auf welches Document hin, er ins Reich gekommen ist, ob er ledig oder verheirathet oder Wittwer ist, auf wie viel Zeit, von wem und auf Grund welches Documentes der Paß ausgestellt wurde; das Signalement, die Unterschrift des Vorzeigers und wenn er es wünscht, mit eigenhändiger Angabe seiner Heimath in der Muttersprache. Der Paß wird vom Chef des Gouvernements und vom Kanzellei-Director unterzeichnet, und mit dem Siegel der Kanzellei des Gouverneurs versehen.

Bemerkung. Ausländer können mit den ihnen im Reiche ausgefertigten Pässen ins Konigreich Polen und nach Finnland reisen und von dort wieder ins Reich zurückkehren, bis zum Ablauf der einjährigen Frist.

10) Die Ausfertigung neuer Pässe für Ausländer findet auf folgende Weise statt: nach Ablauf der Frist des Passes ist der Ausländer verpflichtet denselben, ohne eine schriftliche Bittschrift einzureichen, nebst dem Gelde für das Stempelpapier (zwei Rbl. Slb.) in der Kanzellei des Gouvernements-Chefs vorzustellen, falls er sich in der Gouvernements-Stadt oder in dem Kreise derselben aufhält. — Der Kanzellei-Director hat, nachdem er vom Ausländer den Paß und das Geld empfangen, sogleich Erkundigungen einzuziehen, ob keine Hindernisse der Ausfertigung eines neuen Passes für den Ausländer im Wege stehen und dann denselben ausfertigen zu lassen; dem Ausländer wird eine Quittung über den Empfang des früheren Passes und des Geldes ausgestellt, und es wird ihm eine bestimmte Stunde bezeichnet. zum Empfange des neuen Passes, welcher dem Ausländer an demselben Tage und auf jeden Fall nicht später als am folgenden Morgen abgegeben werden muß. — Beim Empfange des neuen Passes giebt der Ausländer die Quittung zurück und bescheinigt auf derselben, daß er den Paß erhalten hat; diese Quittung wird dem alten Passe beigelegt, welcher durchstrichen und zu den Kanzellei-Acten gelegt wird. Falls der Ausländer sich in einem anderen Kreise aufhält, so steht es ihm frei, nach Ablauf der Frist des Passes, denselben nebst einer geschriebenen Bittschrift auf gewöhnlichem Papier an das Landgericht des Ortes oder an die Stadt-Polizei einzureichen, mit Beifügung des für das Stempelpapier zu entrichtenden Geldes von zwei Rubeln Silber, zur Ausfertigung des neuen Passes. Das Landgericht oder die Polizei stellt sogleich nach Empfang des Passes und des Geldes dem Ausländer darüber eine Quittung aus, und sendet den Paß nebst der Bittschrift des Ausländers mit umgehender Post an den Chef des Gouvernements ab, wobei zugleich gesagt wird, daß das vom Ausländer für das Blanquet zu zahlende Geld entrichtet worden ist. Der für den früheren Paß ausgefertigte neue muß mit umgehender Post aus der Canzellei des Gouvernements-Chefs an das Landgericht oder an die Polizei geschickt werden, und das Landgericht oder die Polizei sind verpflichtet den

selben unverzüglich dem Ausländer auszuhändigen, welcher dagegen die **Quittung zurückerstattet,** — mit der Bescheinigung, daß er den Paß erhalten hat.

11) Für die in St. Petersburg und Moskau wohnenden Ausländer werden die Pässe mit der Unterschrift der Militair-General-Gouverneure in den Kanzelleien derselben ausgefertigt.

12) Diejenigen Ausländer, welche in den Residenzen gegen Gehalt oder unter andern Bedingungen Privatgeschäfte betreiben, desgleichen diejenigen, welche sich mit Handwerken oder irgend einem Gewerbe beschäftigen, und daher den Adreß-Billet-Abgaben (адресные сборы) zum Besten der Stadt-Einkünfte unterworfen sind, müssen diese Abgabe auf derselben Grundlage und unter Beobachtung derselben Regeln, wie die Russischen Unterthanen, bezahlen. Aber bei Bezahlung der Adreß-Billet-Abgaben wird der Paß zum Aufenthalte im Reiche dem Ausländer nicht abgenommen, sondern ihm eine Quittung über den Empfang der Gebühren für das Adreß-Billet ausgestellt; diese Quittung muß zu gleicher Zeit mit dem Passe der Ortspolizei vorgezeigt werden, in der Weise wie es für den Vorzeiger der Adreß-Billete verordnet ist; wer dawider handelt, hat zu gewärtigen, daß er nach dem Gesetze zur Rechenschaft gezogen wird.

13) Wenn der ins Ausland reisende Ausländer sich in einer Gouvernements-Stadt oder in dem Kreise derselben befindet, so muß er, um einen Paß ins Ausland zu bekommen, sich persönlich in der Kanzellei des Gouvernements-Chefs melden und, ohne eine geschriebene Bittschrift einzureichen, den Paß, auf welchen er im Reiche lebt, so wie das für das Paß-Blanquet zu entrichtende Geld, fünfzig Kopeken Silber und ein Zeugniß der Polizei, daß keine gesetzlichen Hindernisse seiner Abreise im Wege stehen, einreichen. Hierauf wird dem Ausländer ein Paß zur Reise ins Ausland gegeben, unter Beobachtung derselben Ordnung, die für den Umtausch der an Ausländer zum Aufenthalte im Reiche ertheilten Pässe festgesetzt ist.

Bemerkung. Für die Ausländer wird die dreimalige Publication bei der Abreise aus Rußland aufgehoben.

14) Den im Innern eines Gouvernements lebenden Ausländern ist es zur Erlangung eines Passes ins Ausland freigestellt, sich mit einer Bittschrift auf gewöhnlichem Papier an das Landgericht oder an die Stadtpolizei des Ortes zu wenden, unter Beilegung des Passes, mit welchem er sich im Reiche aufhält, und der für den ausländischen Paß zu entrichtenden Blanquetgelder, fünfzig Kop. Slb. — Hierauf wird der Paß ins Ausland ausgefertigt, unter Beobachtung derselben Ordnung, welche bei dem Umtausche der Pässe zum Aufenthalt in Rußland für die im Innern eines Gouvernements lebenden Ausländer festgesetzt ist, nur mit dem Unterschiede, daß das Landgericht oder die Polizei in ihren Vorstellungen an den Gouvernements-Chef zu bezeugen haben, daß der Abreise des Ausländers kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.

15) Wenn Ausländer in ihren Geschäften auf kurze Zeit — nicht über eine Woche — mit vorschriftmäßigen Pässen zu Lande in den Grenzorten eintreffen, zeigen sie ihre Ankunft der Grenz-Ortsobrigkeit an, welche auf den National-Paß schreibt: „dem Ausländer N. N., der in *** angekommen ist, wird gestattet bis zu dem und dem Datum (nicht über sieben Tage) zu bleiben; vor Ablauf dieser Frist muß er ins Ausland zurückkehren; zu einem längeren Aufenthalte jedoch, oder wenn er nach anderen Orten im Innern von Rußland zu reisen wünscht, ist er verpflichtet sich einen Paß, wie er zum Aufenthalte von Ausländern im Reiche verordnet ist, zu erbitten". Ausländern, die nicht über eine Woche an einem Grenzorte geblieben sind, steht die Rückkehr ins Ausland mit denselben Pässen, mit welchen sie gekommen sind, frei; jedoch müssen sie, um passiren zu können, ein Zeugniß von der Ortspolizei auf gewöhnlichem Papier vorzeigen, daß ihrer Abreise kein Hinderniß im Wege steht. — Ein solches Zeugniß kann, auf den Wunsch des Ausländers, auf den Paß selbst geschrieben werden.

16) Den Grenzbewohnern Rußlands und Oesterreichs ist der Uebertritt über die Grenze, außer mit den auf drei Tage ausgestellten Billeten, auch mit solchen Billeten gestattet, welche die Chefs der Ortspolizeibehörden auf die Frist von zwei bis drei Wochen nach folgenden Bestimmungen ausfertigen:

1. Diese Billete sind nur auf einer Strecke von 3 Meilen von der Grenze gültig, und zwar bezieht sich das auf die ganze Ausdehnung eines Bezirkes oder Kreises von der Demarcations- oder Grenzlinie an.

2. Im Falle der Grenzbewohner sich genöthigt sieht, mit einem solchen Billete weiter als drei Meilen ins Innere eines Kreises zu reisen, so erfolgt die Entscheidung darüber auf dem Billete selbst durch einen Ortspolizei-Beamten auf Grund eines einfachen Zeugnisses der Obrigkeit des Ortes, wo der um die Erlaubniß Nachsuchende sich gerade befindet.

3. Diese Scheine haben eine besondere hier beigelegte Form und heißen Legitimations- und Passirscheine. — Dieser Legitimations- und Passirschein wird auf unserer Seite in Russischer Sprache, mit einer Uebersetzung ins Polnische und Oesterreichischerseits in Polnischer Sprache, mit einer Ueſersetzung ins Deutsche abgefaßt.

4. Ebenso steht es den Beamten, welchen Geschäfte in Grenzangelegenheiten übertragen sind, frei, mit Billeten ihrer nächsten Vorgesetzten die Grenze zu überschreiten.

17) Ausländer, welche mit vorschriftmäßigen, von unseren Gesandtschaften und Consulaten visirten Pässen zur See auf kurze Zeit (nicht länger als auf zwei Wochen) nach Hafenstädten kommen, zeigen das bei ihrer Ankunft der Hafenbehörde des Ortes an, welche auf den National-Paß schreibt: dem nach *** gekommenen Ausländer N. N. wird erlaubt bis zu dem und dem Datum zu bleiben (nicht länger als 14 Tage); vor Ablauf dieser Frist ist er verpflichtet zur See ins Ausland zurück zu reisen; zu einem längeren Aufenthalte aber, oder falls er sich an andere Orte des Innern von Rußland zu begeben wünscht, ist er verpflichtet den für den Aufenthalt von Ausländern im Reiche verordneten Paß sich zu erbitten". Ausländer, die nicht über 14 Tage in der Hafenstadt verweilen, können, wenn sie zur See reisen, mit denselben Pässen, mit welchen sie gekommen sind, ins Ausland zurückkehren, müssen aber außerdem, um passiren zu können, — ein Polizeizeugniß auf gewöhnlichem Papier vorbringen

nach welchem ihrer Abreise kein Hinderniß im Wege steht; dieses Zeugniß kann auf den Wunsch des Ausländers auch auf den Paß selbst geschrieben werden.

Bemerkung. Diejenigen Ausländer, welche nach ihrer Ankunft in Hafenstädten sich genöthigt sehen über Land-Grenzorte ins Ausland zu reisen, haben um den zur Abreise aus dem Reiche verordneten Paß nachzusuchen.

18) Ausländer, welche zu der Mannschaft der Kauffahrteischiffe gehören, die in unsern Hafenstädten überwintern, erhalten Billete, zum Aufenthalte in diesen Städten bis zum Absegeln des Schiffes, von den Gouverneurs und Stadtvorstehern, und wo es keine solche giebt, von der obersten Hafenbehörde des Ortes; diese Billete werden auf einem Stempelbogen von 15 Kopeken Silber ausgefertigt, auf den Grund von Zeugnissen, die die Zollbehörde des Ortes auf gewöhnlichem Papier darüber ausstellt, daß diese Individuen wirklich in dem Schiffs-Verzeichniß mit angegeben gewesen sind.

19) Die auf ausländischen Kauffahrtheischiffen in Hafenstädten eingetroffenen Cargadore und Supercargos erhalten, falls sie in ihren Handelsgeschäften nach anderen Städten reisen müssen, von den Gouverneurs und Stadtvorstehern, und wo es keine giebt, von der obersten Hafenbehörde, Billete auf einen Monat, zur Reise in die benannten Städte und zur Rückkehr; diese Billete werden auf Stempelpapier von zwei Rubel Slb. ausgefertigt; die Zollbehörde und die Consuln derjenigen Nationen, zu welchen jene Ausländer gehören, müssen zuvor ein Zeugniß ausstellen, daß sie wirklich Cargadore und Supercargos sind.

(Unterzeichnet): Sergei Lanskoi,
Fürst Basil Dolgorukoff,
Fürst A. Gortschakoff,
Alexander Kuiashewitsch,
Nicolaus Krabbe.

Passir- und Legitimationsschein.

Kennzeichen:	
Alter Wuchs Haare Augenbrauen Augen Nase Mund Kinn Gesicht Besondere Kennzeichen	Vorzeiger dieses, der Russische Unterthan (Bewohner des Pfarrdorfes, Dorfes, Fleckens N. N. im Kreise*** und Gouvernement N. N.) begiebt sich auf Tage nach Oesterreich in dem und dem Geschäfte (namentlich zur Aufsuchung gestohlenen Viehes oder gestohlener Habe). — Zur Beurkundung dessen ist dieser Schein mit Unterschrift und Siegel, wie sich gehört, an dem und dem Datum tausend achthundert und sechszig ausgestellt worden. Chef der Polizei in N. N.

(Unterzeichnet): Sergei Lanskoi,
Fürst Basil Dolgorukoff,
Fürst A. Gortschakoff,
Alexander Kniashewitsch,
Nicolas Krabbe.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird in Grundlage des Art. 57 Bd. II des Provinzial-Codex, hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung der Livländischen Ritter- und Landschaft, sowie aller derer, die es angeht, bekannt gemacht, daß im laufenden 1860sten Jahre ein ordentlicher Landtag abgehalten werden wird und der terminus conveniendi auf den 20. November angesetzt worden ist, sowie daß zugleich dann eine General-Versammlung der Interessenten des Livländischen adeligen Credit-Vereins stattfinden wird. Nr. 2615.

* * *

Da zufolge Berichts des Lemsalschen Raths dem dasigen sub Nr. 399 verzeichneten Zunftokladisten Friedrich Neuland die ihm von der Lemsalschen Steuer-Verwaltung unter dem 15. Mai 1859, Nr. 334, ertheilte, bis zum 3. Januar 1860 giltig gewesene Abgabenquittung gestohlen worden ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 3756.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Von der Verwaltung der Allerhöchst bestä-

tigten esthländischen adligen Credit-Casse wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach veranstalteter Loosung nachstehende Nummern esthländischer landschaftlicher Obligationen in die Kategorie der Kündigungsfähigkeit eingetreten sind:

Von den bei den Herren Mendelssohn & Co. contrahirten Anleihen:

sub littera S 2, Märztermin:

Nr. 14,439, 14,450, 14470, 14,510, 14,516, 14,518, 14,529, 14,538, 14,552, 14,580, 14,584, 14,601, 14,614, 14,668, und 14681;

sub littera S 3, Märztermin:

Nr. 15,371, 15,396, 15,397, 15,412, 15,415, 15,426, 15,432 und 15,438;

sub littera S 4, Märztermin:

Nr. 16,437, 16,475, 16,476, 16,498, 16,500, 16,571, 16,572 und 16,926 ^{ab};

sub littera S 5, Märztermin:

Nr. 17,495, 17,505, 17,530, 17,549, 17,571, 17,574, 17,587, 17,619, 17,632, 17,642, 17,700, 17,712, 17,717, 17,719, 17,729 und 17,744.

Reval, den 14. September 1860. 2

* * *

Edictal-Citation.

Wenn dem Wendenschen Kreisgericht das Domicil des zur Fölkschen Bauergemeinde gehörigen Carl Bern unbekannt ist, als wird in solcher Veranlassung eine jede Guts-, Stadt- und Pastorats-Verwaltung hiemit aufgefordert, dem genannten Carl Bern im Betreffungsfalle anzudeuten, wie er in Sachen der Klein-Roopschen Guts-Verwaltung wider die Gulbensche Stations-Verwaltung bei Vermeidung einer Poen von 2 Rbl. S. unfehlbar am 24. November c. vor diesem foro zu compariren habe. Nr. 1134. 3

Wenden, den 24. September 1860.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Besitzers des im Rigaschen Kreise belegenen Gutes Tegasch mit Brinckenhof, Friedrich von Palmstrauch, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche irgend welcher Art hinsichtlich des, nach Ausweis des zwischen dem Theodor Heinrich von Schroeder als Pfandgebern und dem Robert von Holst als Pfandnehmern am 18. Juni 1827 über das gegenwärtig zufolge hofgerichtlichen Abscheides vom 11. Februar 1859 sub Nr. 316 Supplicanten gehörige, im Rigaschen Kreise und Ubbenormschen Kirchspiele belegene Gut Tegasch mit Brinckenhof abgeschlossenen und am 12. September 1827 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts, auf dem erwähnten Gute nach am 8. Mai 1831 geschehener Deletion von 10,000 Rbl. S. annoch rückständig verbliebenen, nach Anzeige Supplicantis zwar längst bezahlten und erloschenen, jedoch bis hierzu nicht delirten Pfandschillings-Residui von 5000 Rbl. S., oder etwa Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion des beregten Postens von 5000 Rbl. S. formiren zu können vermeinen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das erwähnte Pfandschillings-Residuum von 5000 Rbl. S. für nicht mehr giltig erklärt und delirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, am 19. September 1860.

Nr. 3573. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Artillerie-Lieutenants Nicolai Baron von Rosen, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit den Miterben des Nachlaßvermögens seiner verstorbenen Mutter der weil. Frau Obrist-Lieut. Baronin Wilhelmine von Rosen geb. von Brandt, am 15. December 1859 abgeschlossenen und am 6. Juni d. J. corroborirten Erbtheilungs-Transacts, für die stipulirte Antrittssumme von 60,000 Rbl. S. jedoch unter Vorbehalt der dem Herrn Obrist Lieutenant und Ritter Woldemar Baron von Rosen zustehenden lebenslänglichen Nutznießung, eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Ecksschen Kirchspiele belegene Gut Fehtenhof sammt Appertinentien und resp. Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Uebertragung genannten Gutes zu Supplicantis alleinigem Eigenthum formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, wegen deren auf gedachtem Gute ruhenden Pfandbriefsforderung im Betrage von 10,000 Rbl. S., sowie mit Ausnahme der Supplicantis Miterben, wegen deren in dem Gute Fehtenhof einstehenden Erbtheile von resp. 9000 Rbl. S. und 32,500 Rbl.

S. zustehenden Rechte, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der oberwähnte Erbtheilungs-Transact für unwidersprochen rechtskräftig erkannt, auch in Gemäßheit desselben das Gut Fehtenhof sammt Appertinentien und resp. Inventarium, unter Vorbehalt der dem Herrn Obrist-Lieutenant und Ritter Woldemar Baron von Rosen zustehenden lebenslänglichen Nutznießung, dem Artillerie-Lieutenant Nicolai Baron von Rosen zum erblichen Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3544. 3

Riga-Schloß, den 19. September 1860.

* * *

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein Proclam ad concursum creditorum et convocandos debitores des Kaufmanns Anton Grigorjew Laptjunin und seiner hieselbst bestanden habenden Handlung nachgegeben worden, als werden von dem Landvogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den gedachten Gemeinschuldner oder dessen hieselbst bestandener Handlung irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, ihm Zahlungen zu leisten haben oder sich im Besitze von Vermögensobjecten desselben befinden sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall verordneten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungsverpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, spätestens binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 22. März 1861, bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren rubricirter Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte den 22. September 1860. Nr. 330. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachstehendes zu wissen: da der zum Gute Kallenhof verzeichnete Bauer Dawe Leeping unter Beibringung der mit dem Herrn Baumeister Friedrich Veit und dem Herrn Kreisrichter Gustav Baron Buddenbrock abgeschlossenen Kaufcontracte über die in Secklershoffscher Grenze belegenen Grundstücke nebst Baulichkeiten, darum gebeten hat, daß diese Contracte gerichtlich corroborirt, proclamirt und nach Ablauf des Proclams ihm Bittstellern das Eigenthumsrecht an die genannten Grundstücke förmlich zugesprochen werden möge und dieses Kreisgericht seiner Bitte willfahren müssen, so haben hierdurch mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und der Ingrossarien, Alle und Jede, welche aus irgend welchem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obengenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert werden sollen, sich mit ihrer Einsprache und ihren Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb drei Monate a dato hujus bei diesem Kreisgerichte anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern die bezeichneten Grundstücke dem Dawe Leeping erb- und eigenthümlich zugesprochen werden werden. Nr. 1153. 3

Wenden, im September 1860.

* * *

Von dem 4. Kirchspielsgerichte Pernauschen Kreises werden alle diejenigen Personen, welche an den Nachlaß des verstorbenen, zur Gemeinde des Gutes Alt-Tennasilm (Kreis Pernau, Kirchspiel Fellin) angeschriebenen Bierbrauers Jürri Jaakson Erbansprüche oder sonst welche legale Forderungen haben und solche genügend nachweisen können, hiermit aufgefordert, sich mit denselben, bei Producirung der bezüglichen Documente oder Beweise, innerhalb eines Jahres und sechs Wochen a dato hujus proclamatis bei dem Gemeindegerichte des Gutes Alt-Tennasilm zu melden, widrigenfalls sie mit ihren etwanigen Ansprüchen nicht weiter gehört werden sollen. Nr. 1793 3

Fellin, am 16. September 1860.

Torge.

Zur Lieferung verschiedener dem Rigaschen innern Garnison-Bataillon für die transportirt werdenden Arrestanten erforderlichen Materialien zu 300 Säcken, 300 Kaftans, 100 Halbpelzen, 100 tuchenen Hosen und 300 Paar tuchenen Fußlappen, zum Betrage von circa 3000 Rbl. S. wird im Locale der Livländischen Gouvernements-Regierung am 18. October d. J. zur gewöhnlichen Sessionszeit ein Torg und am 21. October a. c. der Peretorg abgehalten, und werden Die-

jenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen gesonnen sind, hierdurch aufgefordert, sich rechtzeitig mit ihren Gesuchen bei Vorstellung der erforderlichen Saloggen bei der Livländischen Gouvernements-Regierung zu melden. Die Muster der zu liefernden Gegenstände und die Lieferungsbedingungen sind in der Canzellei der Gouvernements-Regierung einzusehen. Nr. 3912.

На поставку Рижскому Внутреннему Гарнизонному Баталіону разныхъ матеріаловъ, а именно: для 300 кафтановъ, 100 полушубковъ, 100 брюкъ суконныхъ и 300 паръ онучь суконныхъ, на сумму до 3000 руб. сер. требуемыхъ для пересылаемыхъ посредствомъ Внутренней стражи арестантовъ, въ присутствіи Лифляндскаго Губернскаго Правленія производиться будутъ торгъ 18. Октября сего года и переторгъ 21. Октября, почему всѣ желающіе принять на себя означенную поставку симъ вызываются съ тѣмъ, чтобы явились заблаговременно и представили при подаваемыхъ прошеніяхъ надлежащіе залоги. Образцы потребныхъ матеріаловъ и условія поставки можно разсмотрѣть въ присутствіи Лифляндскаго Губернскаго Правленія. № 3912.

* * *

Vom Livländischen Kameralhofe werden Diejenigen, welche Willens sein sollten, die Lieferung der für diese Palate in den Jahren 1861, 1862 und 1863 erforderlichen Canzellei-Materialien und Buchbinderarbeiten zu übernehmen, — hiedurch aufgefordert, zum Torge am 24. und zum Peretorge am 28. October d. J. zeitig und spätestens bis 1 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe, in dessen Canzellei die desfallsigen Bedingungen täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, eingesehen werden können, — sich zu melden und die gehörigen Saloggen auf den dritten Theil der Podrädsumme bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Riga im September 1860. Nr. 9908.

Лифляндская Казенная Палата вызываетъ желающихъ принять на себя поставку канцелярскихъ припасовъ и переплета книгъ для сей Палаты въ теченіи 1861, 1862 и 1863 годахъ, — съ тѣмъ, чтобы явились въ сію Палату къ торгу 24. и къ переторжкѣ 28. Октября сего года, заблаговременно и не позже 1 часа по полудни и представили надлежащіе залоги, равняющіеся третей части подрядной суммы, при особыхъ объявленіяхъ; условія же по сей поставкѣ можно читать въ Канцеляріи Палаты ежедневно кромѣ воскресныхъ и табельныхъ дней.

Рига, въ Сентябрѣ 1860 года. № 9908.

* * *

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß bei dem Colbergschen Gemeindegerichte Torge zum Verkaufe der disponiblen Holzmaterialien aus dem Colbergschen am 17. und Rujenschen Forste am 20. October c. Vormittags stattfinden werden.

Den 27. September 1860. Nr. 165.

Immobilien-Verkauf.

Am 7. November 1860, Mittags 12 Uhr, soll bei dem Patrimonial-Kirchspielsgerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zur Debitmasse des verschwundenen Lemsalschen Zunftokladisten, Kattlekalnschen Küsters Carl Alexander Schuetz gehörige, demselben von Einem Löblichen Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio am 30. Juni 1856 zugeschriebene Benutzungsrecht an dem im Rigaschen Stadt-Patrimonialgebiete jenseits der Düna unter dem Gute Klein-Jungfernhof sub Land-Pol.-Nr. 14 belegenen, drei dreiviertel Lofstellen Areal enthaltenden Stadtcanongrundstück sammt der darauf befindlichen Superficies, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. Nr. 272.

Riga Rathhaus, den 20 September 1860. 3

* * *

Am 13. October d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlasse des verstorbenen Arbeiters Bertul Kalning und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau der Maria Kalning, verwittwet gewesenen Gotthardt geborenen Raslau gehörige im 2. Quartier des 2. Vorstadttheils auf Hagenshof sub Pol.-Nr. 268 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga-Rathhaus, den 29. September 1860.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalters-Gehilfe.

Auction.

Ein Rigasches Zollamt macht hiemit bekannt, daß im Packhause einkommender Waaren am 11. October d. J. um 11 Uhr Vormittags folgende Waaren werden öffentlich verkauft werden, und zwar: 12,231 Arſ. Baumwollen-Zitz, 1376 Arſ. Baumwollenzeug, 1230 Arschin Wolle mit Baumwolle gemischtes Zeug und $16^1/_2$ Arschin Seidenzeug, 54 Arschin Mousselin de laine, 121 Arschin Rips, 1813 baumwollene und wollene Tücher, 1250 Stück Cigarren und 17 Pfund Mineralblau. Den 23. September 1860. 1

Рижская Таможня симъ объявляетъ, что 11. будущаго Октября въ часовъ 11 до полудни въ Пакгаузъ ея привозныхъ товаровъ будутъ продаваться съ публичнаго торга конфиссованные товары а именно; 12,231 аршинъ ситцу бумажнаго, 1376 арш. матеріи бумажной, 1230 арш. шерстяной смѣшанной съ бумагою и 16½ арш. шелковой матеріи, 54 арш. муссе-линъ-лену, 121 арш. рипсу, платковъ бумажныхъ и шерстяныхъ 1813, 1250 штукъ сигаръ и 17 фунтовъ сини минеральной. 23. Сентября 1860 года. 1

* * *

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Dienstag den 4. October, Morgens 11 Uhr, im Speicher an der kleinen Lärmgasse Nr. 145/146 eine Parthie Mahagony-Bohlen gegen baare Zahlung meistbietend verkauft werden. 1

Fr. Meuschen.

* * *

Erhaltenem Auftrage gemäß werden am 4. October d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Circus gegenüber dem Wöhrmannschen Garten 9 fünf- und 6-jährige Reit- und Fahrpferde (von denen letztere in jedem Anspann zu gebrauchen), 6 Damensättel, über 100 Stück Oellampen mit Cylindern, für Buden und dergleichen Localitäten anwendbar, Fahrsiehlen, altes Riemenzeug, Koffer, Kisten u. s. w. gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden. H. Busch,

st. Krons-Auctionator. 1

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Maurergesell Gottfried Habisch, Friedrich Johann Heinrich Rode, Kaufmann William Pattit, Gymnastiker Louis Vincent Clepkens nebst Frau, Schlossergesell Julius Friedrich Felsch, Gärtner August Friedrich Wilhelm Rannow, Schornsteinfeger und Maurergesell August Robert Julius Doerr, Maurergesell Johann Benjamin Knappe nebst Kind, Anton Krause, August Wilhelm Hoffmann, Gärtnergehilfe Carl Heinrich August Stiegmann, Frau Staatsräthin Dehn, 3

Fabrik-Director Albrecht Schelhaas nebst Frau Friederike geb. Niemeyer und zwei Kindern, Alexei Schirn, Maurergesellen Johann Frehse, Ferdinand Heimcke, Robert Eduard Wilhelm Hoefling, August Friedrich Gustav Ströhmann, Johann Christian Friedrich Ströhmann, Carl Friedrich August Blutnick, Johann August Otto, Friedrich Wilhelm Liesegang, Carl Markwart, 2

Schmiedegesell August Ammich, Johann Wand, Schneidermeister Conrad Effert, Maurergesellen Johann Carl Friedrich Rieger und David Heinrich Jaeckel, Maurerpolierer Franz Carl Eduard Krause, Papiermachergesell Hermann Gotthold Müller, Spinner Friedrich Wilhelm Tiemmel, Ingenieur Heinrich Otto Ronnefeld, Handlungs-Commis Lippmann Frohmann, 1

nach dem Auslande.

Matwei Anisim Jakubasow, Seifensiedergesell Friedrich Balthasar Heinrich Dill, Weißgerbergesell Andreas Donath, Eduard Schulz, Johann Ernst Robert Bergner, Fedor Iwanow Tarassow, Alexander Iwanow Natschowka, Semen Alexandrow Natschowka, Kellner Heinrich Ferdinand Kaminsky, Jossel Mowschowitsch Taurog, Erasm Iwanow Sulim-Samuilo, Carl Attup genannt Gerutzky, Jacow Grigorjew Bjelankin, Baronin Henriette Scheel von Vietinghof, Scholom Awsejewitsch Perelmann, Israel Salmann Simon Itzkow Hurwitsch, Carl Eduard Dietrich, Andrei Kusminski nebst Frau, Osip Dorofejew, Chaim David Herschow Ginsborg, Jakob Ignatz Kitrowsky, Kasimir Wikentjew Adamowitsch, Anton Kasimirow Adamowitsch, Mowscha Oscherowitz Weger, nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die Behörden, Pastorats- und Guts-Verwaltungen die Patente Nr. 123—127 und eine Torgbeilage für das Livländische Gouvernement.

Für den Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungs-Rath **V. Poorten**.

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach**.